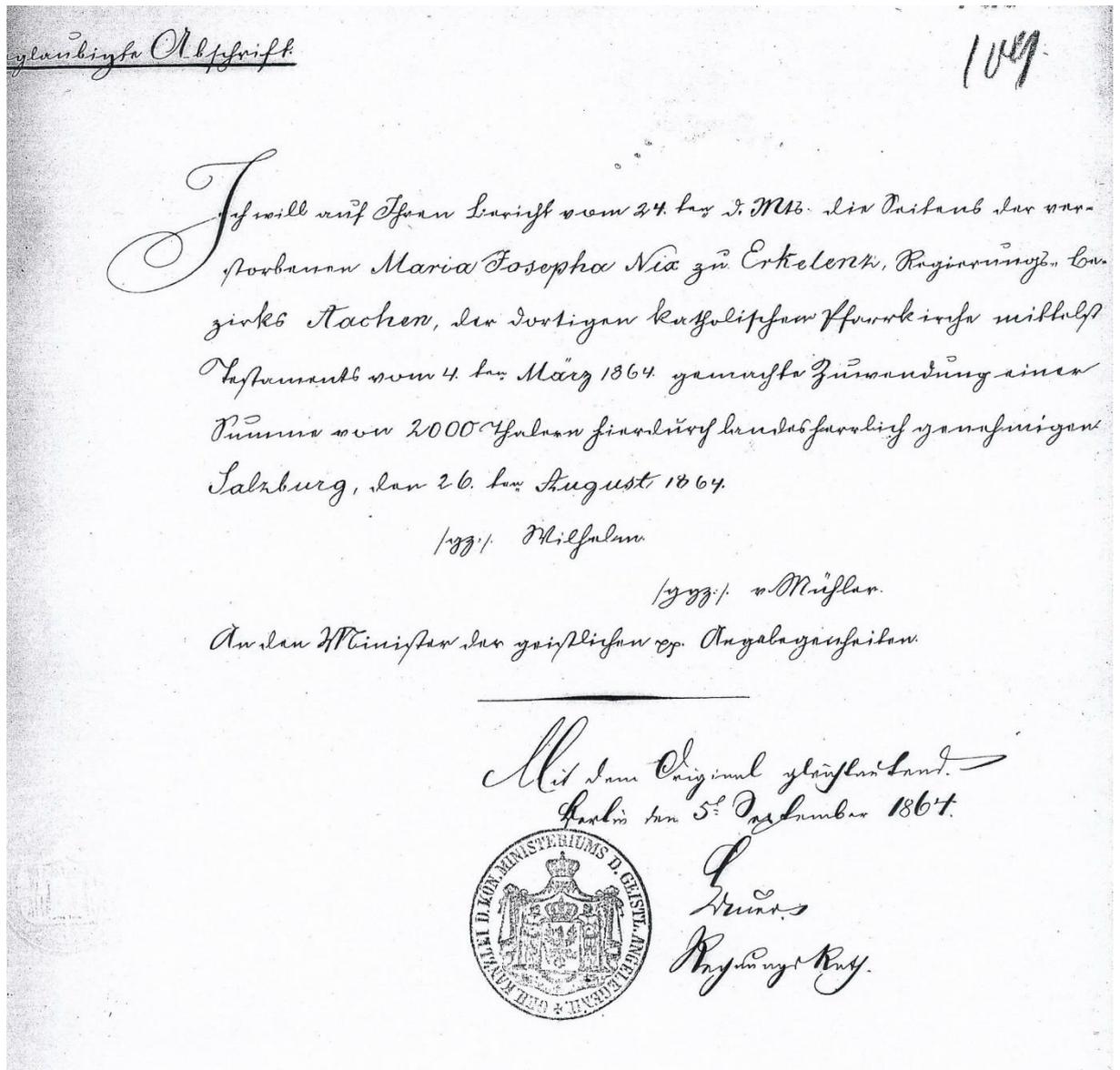


Wieviel darf man der Kirche spenden?

Der König von Preußen erlaubt der Pfarre Erkelenz die Annahme eines Vermächtnisses (1864)



Ich will auf Ihren Bericht vom 24ten d. Mts. die seitens der verstorbenen Maria Josepha Nix zu Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, der dortigen katholischen Pfarrkirche mittels Testament vom 4. März 1864 gemachte Zuwendung einer Summe von 2000 Thalern hierdurch landesherrlich genehmigen.

Salzburg, den 26ten August 1864

Gez. Wilhelm

Gegner v. Möller

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten

Mit dem Original verglichen

Berlin, den 3ten September 1864

Unterschrift (unleserlich)

Regierungsrath

Das vorstehende Schreiben des preußischen Königs Wilhelm I. ist eines von mehreren in einem Schriftwechsel mit staatlichen Stellen, der sich auf ein Vermächtnis von 2000 preußischen Talern bezieht, das die „Rentnerin“ (so wird sie im Testament bezeichnet) Maria Josepha Nix der Pfarrkirche zu Erkelenz in ihrem Testament vom 4. März 1864 zur „inneren Restauration“ der Kirche gemacht hat. Mit diesem Vermächtnis hat Maria Josepha Nix zu der Instandsetzung der Pfarrkirche beigetragen, die nach einem Brand am 19. Dezember 1860, der Dach und Turmspitze zerstört hatte, notwendig geworden war.

Was geschieht nach dem Tod der Stifterin?

Nachdem der Kirchenvorstand das Vermächtnis daraufhin geprüft hatte, ob es nicht mit unzumutbaren, unzulässigen oder unerfüllbaren Bedingungen verknüpft war und die übergeordnete kirchliche Kontrollinstanz, der Erzbischof von Köln, Kardinal von Geissel, am 1. Juli 1864 mit persönlicher Unterschrift die Zustimmung zur Annahme des Vermächtnisses erteilt hatte, richtete der Kirchenvorstand ein Gesuch um Genehmigung an den Bürgermeister der Stadt Erkelenz. Von dort wurde der Antrag weitergeleitet an den Landrat, von ihm zur Königlichen Regierung nach Aachen, von ihr an das zuständige Ministerium in Berlin, das ihn dem König zuleitete. Das königliche Genehmigungsschreiben ging alle Stufen der bürokratischen Hierarchie wieder hinunter, bis es zuletzt beim Kirchenvorstand ankam.

Was geht den Staat ein Vermächtnis für die Kirche an?

Dass der König von Preußen, also der Staat, in einer kirchlichen Angelegenheit entscheidet, mag aus heutiger Sicht befremdlich erscheinen, war aber damals in bestimmten Fällen die Regel. Mit seiner „landesherrlichen“ Genehmigung bezieht sich der König auf das landesherrliche Kirchenregiment, das sich seit der frühen Neuzeit etabliert hatte und das u.a. eine Finanzaufsicht über die Kirchen einschloss. So heißt es im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 (2. Teil, Elfter Titel, §161): *„Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staates.“* Und in §197: *„Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staates, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen. Geschenke und Vermächtnisse höheren Werthes erhalten erst durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit.“* In dieser Hinsicht brachten dann die Regelungen der napoleonischen Zeit keine Veränderung, eher eine Bestätigung und Bestärkung. Noch im Einführungsgesetz vom 18 August 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, steht in Art. 86: *„Unberührt bleiben die landesherrlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch iuristische Personen beschreiben oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen.“* Diese Bestimmungen sind erst nach dem Ersten Weltkrieg mit der Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) von 1919 aufgehoben worden.

Zu Spenden und Vermächtnissen von mehr als 2000 Talern nennt eine königliche Kabinettsorder vom 1. Februar 1834 Kriterien für eine Genehmigung, die man auch als Begründung der Genehmigungspflicht ansehen kann: *„Vor Erteilung der Genehmigung der Zuwendung ist zu prüfen, ob das Vermögen solcher Institute zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht übermäßig vermehrt werde, daß einzelne Anstalten nicht Mittel anhäufen, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten,*

daß nicht gemeinschädliche Anordnungen an die Zuwendung geknüpft sind, daß dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige oder eine Kränkung der Rechte dritter Personen stattfindet.“

Welchen Wert hätte das Vermächtnis heute?

Hinsichtlich der erwähnten Geldbeträge stellt sich die Frage, wie hoch der Wert eines Vermächtnisses von 2000 Talern im Jahre 1864 zu veranschlagen ist. Eine Umrechnung ist allerdings sehr schwierig, da sich Löhne, Preise und Lebenshaltungskosten im Laufe der Zeit stark verändert haben. Eine Möglichkeit, die oft gewählt wird, ist die Ermittlung von Kaufkraftäquivalenten: Man versucht zu ermitteln, was man zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Geldbetrag kaufen konnte und vergleicht das mit den heutigen Verhältnissen. Auch diese Methode hat große Schwächen; immerhin erlaubt sie aber eine grobe Einschätzung. Die Deutsche Bundesbank hat eine Tabelle mit derartigen Kaufkraftäquivalenten erstellt und Umrechnungsfaktoren für die Jahre von 1810 bis 2012 ermittelt. Für das Jahr 1864 ist dort der Umrechnungsfaktor 27,3 angegeben, d.h. ein Taler damals hätte den Wert gehabt, den heute 27,3 Euro haben. Das Vermächtnis von Maria Josepha Nix hätte demnach einen heutigen Wert von 54600 Euro. Bei allen Vorbehalten gegen derartige Umrechnungen ist doch klar ersichtlich, dass es sich bei diesem Vermächtnis auf jeden Fall um eine beträchtliche Summe gehandelt hat.

Warum kommt die Erlaubnis des Königs von Preußen aus Österreich?

Eine Anmerkung wäre noch zu Datum und Ausstellungsort des königlichen Scheibens zu machen: Salzburg, 26. August 1864. Seit dem 1. Februar 1864 befanden sich Preußen und Österreich im Krieg gegen Dänemark; es ging um die Zukunft der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Nach einem zwischenzeitlichen Waffenstillstand waren die Kampfhandlungen wieder aufgenommen worden. Vom 20. bis 24. August weilten der preußische König und sein Ministerpräsident Fürst Bismarck zu Gesprächen mit dem Kaiser von Österreich und seinen Ministern in Schloss Schönbrunn bei Wien, um über die aktuelle Lage und über das Vorgehen nach Kriegsende zu beraten. Das Gesuch um Genehmigung des Vermächtnisses von Maria Josepha Nix ist dem König anscheinend während der Rückreise nach Berlin in Salzburg vorgelegt worden. Vielleicht unterstreicht das noch einmal die Bedeutung des Vermächtnisses

Benutzte Unterlagen:

Testament von Maria Josepha Nix und königliches Schreiben: Pfarrarchiv Nr. 871-66/109

Allgemeines Preußisches Landrecht: <http://ra.smixx.de/Links-F-R/PrALR/pralr.html>

Einführungsgesetz von 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

<http://de.wikisource.org/wiki/Einführungsgesetz>

Deutsche Bundesbank:

<http://bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Unternehmen>

Landesherrliches Kirchenregiment: http://de.wikipedia/wiki/Landesherrliches_Kirchenregiment

Kabinettsorder von 1834: Zit. nach: G. Kühling: Die Aufstellung der Kirchen-Etats und – Rechnungen nach dem für die Erzdiözese Köln geltenden kirchlichen und staatliche Recht. Köln, 2.Aufl.1903, S.87.

Helmut Karg